

Stadt Vreden



Haushalt 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
HAUSHALTSSATZUNG	1 - 3	weiß
HAUSHALTSTECHNISCHE ANGABEN UND VORBERICHT		
- Statistische Angaben	7	gelb
- Vorbericht	15	
- Entwicklung der Gemeindesteuern	37	
- Entwicklung Schlüsselzuweisungen etc.	38	
- Entwicklung Kreisumlage, Jugendamtumlage	39	
- Übersicht über die Entwicklung der Schulden	40	
- Zins- und Tilgungsbelastung	42	
HAUSHALTSPLAN 2012		
Gesamtergebnisplan	45	rot
Gesamtfinanzplan	47	
Produktbereiche mit Teilplänen		
11 - Innere Verwaltung	51	weiß
12 - Sicherheit und Ordnung	137	
21 - Schulträgeraufgaben	167	
25 - Kultur	197	
31 - Soziale Hilfen	221	
36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	243	
41 - Gesundheitsdienste	261	
42 - Sportförderung	267	
51 - Räumliche Planung und Entwicklung	281	
52 - Bauen und Wohnen	291	
53 - Ver- und Entsorgung	307	
54 - Verkehrsflächen und -anlagen	323	
55 - Natur- und Landschaftspflege	355	
56 - Umweltschutz	373	
57 - Wirtschaft und Tourismus	379	
61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	391	
ANLAGEN		
- Stellenplan und Stellenübersichten	401	hellgrün
- Übersichten über		dunkelgrün
die Verpflichtungsermächtigungen	408	
die Zuwendungen an die Fraktionen	409	
den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	410	
- Haushaltsplanentwurf Offene Ganztagschule - St. Norbert-Schule	413	grau
- Haushaltsplanentwurf Offene Ganztagschule - St. Marien-Schule	411	
- Haushaltsplan Musikschule Vreden e.V.	417	
- Haushaltsplan des Jugendwerks Vreden e.V.	421	
- Wirtschaftsplan des Städt. Abwasserbetriebes 2012	425	
- Wirtschaftsplan der Klärwerk Vreden GmbH 2012	437	
- Wirtschaftsplan des Städt. Bäderbetriebes 2012	443	
- Beteiligungsbericht gem. § 112 (3) GO NW	449	
- Jahresabschluss Städt. Abwasserbetrieb 2010	459	
- Jahresabschluss Klärwerk Vreden GmbH 2010	465	
- Jahresabschluss Städtischer Bäderbetrieb 2010	469	

Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), hat der Rat der Stadt Vreden mit Beschluss vom 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	36.642.159 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.306.444 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.146.224 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.531.589 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.064.898 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.203.210 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	0 EUR
--	-------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	1.330.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	2.664.285 EUR
--	---------------

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0 EUR
--	-------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u> auf | 411 v.H. |

§ 7

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „**künftig wegfallend**“ (kw) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
2. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 8

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr können nur getätigt werden, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 83 Abs. 1 GO NRW).

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer oder der Bürgermeister, sofern die Ausgaben nicht erheblich sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW.

Als nicht erheblich gelten Aufwendungen und Auszahlungen

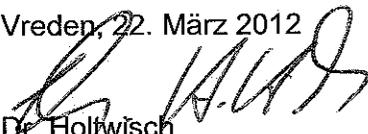
1. bis zu einer Höhe von **10.000 EUR**
2. welche auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen (insbesondere zur Abwicklung der Ergebnisrechnung), oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger (Sozialhilfe) sowie durch gegenseitige Deckungsfähigkeit gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die als erheblich gelten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
3. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
4. Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden aller Maßnahmen in den Produkten 11.11.01 und 57.01.01 sind gegenseitig deckungsfähig.

Vreden, 22. März 2012



Dr. Holtwisch
Bürgermeister

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde

aufgestellt gem. § 80 (1) GO NRW

Vreden, 24. Januar 2012

gez.

Schwering
Kämmerer

bestätigt und dem Rat der Stadt Vreden
zugeleitet gem. § 80 (2) GO NRW

Vreden, 24. Januar 2012

gez.

Dr. Holtwisch
Bürgermeister